

Sport im TB Beinstein ab 28.06.2021 (Überarbeitungsstand 04.07.2021):

Grundlagen:

1. CoronaVO → [Link](#)
2. Hygienekonzept der Stadt Waiblingen
3. Aktuelle Bekanntmachungen des Landratsamts → [Link](#)
4. Aktuelle Fallzahlen → [Link](#)

Änderungen

1. Einführung neuer Inzidenzstufen:
 - Inzidenzstufe 1: unter 10
 - Inzidenzstufe 2: 10 bis 35
 - Inzidenzstufe 3: 35 bis 50
 - Inzidenzstufe 4: über 50
2. Im Rems-Murr-Kreis gilt derzeit die Inzidenzstufe 2.

Grundsätze:

1. **Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt weiterhin generell bestehen.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig);
- In geschlossenen Räumen beim Sport treiben;
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

Daraus folgt: beim Betreten der Sporthallen und in den Umkleidekabinen muss eine Maske getragen werden; beim Sportangebot selbst nicht.

2. Die **Nutzung der Umkleidekabinen und Duschbereiche** ist **zulässig**.

Um die weiterhin geltenden Abstandsregeln einhalten zu können, belassen wir es bei der Regel, dass der gleichzeitige Aufenthalt in den Umkleidekabinen von maximal 6 Personen und 2 Personen in den Duschräumen möglich ist. Von Kabinenfesten o.ä. bitten wir wegen der nicht ausreichenden Belüftungsmöglichkeit abzusehen. Die Toiletten können selbstverständlich – einzeln – benutzt werden.

3. **Hygieneanforderungen (Reinigung/Desinfektion) und Kontaktdatenerfassung**

- **entfällt** laut CoronaVO für den Sportbetrieb im Freien und in geschlossenen Räumen; die Stadt Waiblingen besteht in ihrem Hygienekonzept weiterhin auf einer Reinigung der Sportgeräte und der Kontaktdatenerfassung.

Daraus folgt: Sportgerätereinigung in den städtischen Sportstätten muss weiterhin durchgeführt werden; Kontaktdatenerfassung führen wir ab sofort für alle Sportangebote durch.

- **gilt** bei Wettkampfveranstaltungen weiterhin.

4. **Beschränkung der Teilnehmerzahl**

Sportbetrieb:

- a) Inzidenzstufe 1 und 2: keine Beschränkungen.
- b) Inzidenzstufe 3: zusätzlich Einhaltung der 3-G-Regel.
- c) Inzidenzstufe 4: im Freien 25 Personen, in geschlossenen Räumen 14 Personen je unter Einhaltung der 3-G-Regel.

Anmerkung: im Hygienekonzept der Stadt besteht eine Personenbeschränkung; es scheint sich hier jedoch um einen Fehler in der Auslegung der Verordnung zu handeln.

Wettkampfbetrieb:

Die Regeln für den Wettkampfbetrieb sind komplizierter; da mir derzeit nicht bekannt ist, dass ein Wettkampfangebot durchgeführt werden soll, verzichte ich auf eine Darstellung.

5. **AHA-L-Regeln** insbesondere in geschlossenen Räumen müssen eingehalten werden (**Abstand – (Hand-)Hygiene – Alltagsmaske – Lüften**).
6. **Die 3-G-Regel** (**G**eimpft, **g**enesen oder **g**etestet) findet in den Inzidenzstufen 1 und 2 keine Anwendung und gilt erst wieder in den Inzidenzstufen 3 und 4.
 - a) **Geimpfte Personen** sind alle asymptomatischen Personen im Sinne des § 2 Nr. 1 SchAusnahmV, die einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorweisen können, § 5 Abs. 2 CoronaVO. Die Impfung muss vollständig sein und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein;
 - b) **Genesene Personen** sind alle asymptomatischen Personen im Sinne des § 2 Nr. 1 SchAusnahmV, die über einen Genesenenausweis im Sinne des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, § 5 Abs. 3 CoronaVO. Die für den Nachweis der Genesung durchgeführte Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.
 - c) **Getestete Personen** sind alle Personen, die einen tagesaktuellen (max. 24 Stunden alten) Schnelltest vorlegen können. Das sind die Bürgertests der Testzentren; zusätzlich können folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen: der Arbeitgeber, Anbieter von Dienstleistungen sowie Schulen für deren Schüler und Personal.

Zum Testnachweis gilt folgendes:

- **Schnell- und Selbsttests** (für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich) dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z.B. durch Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen.
- Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt) vorlegen.
- Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.

7. Nutzung des Schulungsraums:

Da ich von einer Gruppe gefragt wurde, ob der Schulungsraum für einen Umtrunk genutzt werden kann und ich mir vorstellen kann, dass auch andere Gruppen den Raum wieder für ähnliche Zwecke nutzen wollen, möchte ich meine Meinung hierzu mitteilen:

- a) Die AHA-L-Regel muss eingehalten werden; wenn dies nicht möglich ist, besteht Maskenpflicht.
- b) Meiner Einschätzung nach handelt es sich hierbei um kein Vereinssportangebot, sondern um eine Ansammlung. Für Ansammlungen gelten ab 28.06.2021 folgende Kontaktbeschränkungen in den Inzidenzstufen:
 - Inzidenzstufe 1: maximal 25 Personen unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit;
 - Inzidenzstufe 2 und 3: 4 Haushalte, max. 15 Personen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit);
 - Inzidenzstufe 4: 2 Haushalte, max. 5 Personen (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit).

Bei der Ermittlung der Personenzahl werden geimpfte sowie genesene Personen nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt.

04.07.2021

Ulrich Scheiner

1. Vorstand Turnerbund Beinstein e.V.